

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
Niederlassung Nord  
Außenstelle Lüneburg  
Wilschenbrucher Weg 69  
21335 Lüneburg

## Duldung von Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Neubau der Bundesautobahn A39

### Abschnitt 3: L 253 bis B 71

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, Außenstelle Lüneburg beabsichtigt die Planung der Bundesautobahn A39 fortzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, in der Zeit vom 20.01.2025 bis 31.12.2025 Vorarbeiten durchzuführen und zwar:

#### **Bestandsaufnahmen (Kartierungen) für Umweltuntersuchungen**

- Betreten der Grundstücke zur Erfassung der Schutzgüter, z. B. Flora und Fauna innerhalb eines Vegetationszyklus.
- Temporäres Anbringen von technischen Geräten zur Arterfassung.

#### **Ortsbesichtigungen**

Folgende Grundstücke in den Gebieten der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Rosche und der Hansestadt Uelzen sind betroffen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
Römstedt	1	alle
Gollern	1,2	alle
Röbbel	1	alle
Groß Hesebeck	3,4,5,6	alle
Klein Hesebeck	1	alle
Oetzendorf	1,2,4	alle
Masbrock	1,4	alle
Höver	1,2,4	alle
Oetzen	1,2,3,4	alle

Stöcken	1,2	alle
Rätzlingen	1,2,3	alle
Rassau	3	alle
Masendorf	2,3	alle
Molzen	3	alle
Oldenstadt	2	alle
Woltersburg	1	alle
Riestedt	1,2	alle
Tatern	1,2	alle
Hanstedt II	1,2,6	alle
Groß Liedern	4,5	alle
Mehre	2	alle

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im öffentlichen Straßennetz ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird hiermit die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

#### **Begründung:**

Für den Erlass dieser Duldungsverfügung ist die Autobahn GmbH gemäß §§ 3 Absatz 1, 16a Absatz 1 (FStrG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGG-BV) zuständig.

Von einer Anhörung wurde in diesem Fall aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nach einer Einzelfallabwägung abgesehen. Von den faunistischen Kartierungen sind eine größere Anzahl von Grundstücken betroffen. Die Durchführung dieser Maßnahme entfaltet nur eine sehr geringe Eingriffseinwirkung in Rechtsgüter, da lediglich vereinzelte Begehungen ohne schweres Gerät über einen kurzen Zeitraum erfolgen und daher keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o.a. Vorarbeiten erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Das Vorhaben des Baus der A39 ist in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben

des „vordringlichen Bedarfs“ aufgenommen worden. Es dient der Deckung eines gesetzlich durch § 1 FStrAbG festgestellten Bedarfs.

Die Vorarbeiten sind erforderlich, um den Planungsprozess zu Ende zu führen. Im Vergleich zu dem öffentlichen Interesse an der baldigen Durchführung der Vorarbeiten sind die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen der punktuellen Maßnahmen auf Ihren Grundstücken geringfügig und reparabel sowie vorübergehender Natur.

Aus diesem Grund muss Ihr Interesse, durch die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen eine Aufschiebung dieser Arbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Duldungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten  
durch die Geschäftsführung,  
Niederlassung Nord,  
Außenstelle Lüneburg  
Wilschenbrucher Weg 69

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Lüneburg, den 13.01.2025

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nord,  
Außenstelle Lüneburg  
Wilschenbrucher Weg 69  
21335 Lüneburg

gez. i. A. Gesa Schütte